seit 1985





§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Sängerbundes Rheinland-Pfalz im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen "Knappenchor Bundenbach 1985" mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in 6575 Bundenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 6580 Idar-Oberstein eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege der Bergmannstradition und des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Mitglieder untereinander zu fördern.

Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zecke" der Abgabenordnung. Die Tätigkeit wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zweck der Bildung, Traditions- und Kunstpflege ausgeübt.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3: Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Chor ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur

seit 1985

SATZUNGvom 18.11.1986



Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die bis zu diesem Zeitpunkt vorhandene Sängerkleidung bleibt in jedem Falle Eigentum des Vereins.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Auschließungsbeschluß mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5: Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

§ 6: Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Chores, soweit dies nicht satzungsgemäß vorgeschrieben ist. Sie haben beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Chores keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Chores fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

seit 1985





§ 8: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschiene Anzahl der Mitglieder beschußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes:
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfer auf Dauer von einem Jahr;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitglieder:
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9: Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand;
- b) dem erweiterten Vorstand;
- c) dem Chorleiter.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

seit 1985

SATZUNGvom 18.11.1986



- a) der Schriftführer
- b) der Kassenführer
- c) ein Beisitzer
- d) der Notenwart

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so leitet auf Beschluß der Vorstandschaft das andere Mitglied die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt mit Ausnahme des Chorleiters, der durch die Vorstandschaft berufen wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10: Der Musikausschuß

Aus jeder Singstimme wird ein Sänger vom Chorleiter in den Musikausschuß berufen. Der Musikausschuß gehört nicht dem Vorstand an.

§ 11: Das Geschäftsjahr

Da Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei viertel Teilen der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen berechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendeinung der Liquidatoren verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 13: Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 18. November 1986 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Bundenbach, den 18.11.1986

Klaus Hartmann

- 1. Vorsitzender -